

Richtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Wohnen, für die Gewährung von Umzugsbeihilfen im Zusammenhang mit Stadterneuerungsmaßnahmen

Voraussetzung zur Gewährleistung von Zuschüssen

Wohnungsmietende, die ihren Wohnsitz in einem Sanierungsgebiet haben, erhalten Leistungen nach diesen Richtlinien, wenn ihr Umzug aufgrund einer Stadterneuerungsmaßnahme erforderlich ist. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen ist, dass die Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Wohnen, dem Umzug für den vorgesehenen Zeitpunkt zustimmt.

Leistungen nach diesen Richtlinien werden nur auf Antrag unter Verwendung des von der Landeshauptstadt Stuttgart herausgegebenen Vordrucks (Anlage 1) gewährt.

Diese Richtlinien finden bei der Gewährung von Mitteln gemäß § 181 Baugesetzbuch Anwendung. Leistungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, soweit die Antragstellenden keine anderen öffentlichen Mittel zum Zwecke des Umzugs in Anspruch nehmen.

Umfang der Leistungen

Umzugs- und Umzugsnebenkosten können jeweils auf Nachweis (nach Vorlage von Belegen) oder pauschaliert (ohne Belege) erstattet werden.

1. Pauschalierte Leistungen

- 1.1 Bemessungsgrundlage für die unter Ziffer 1.4 angegebenen pauschalierten Umzugskosten ist die Zahl der von den Antragstellenden und den im Haushalt lebenden Personen selbst bewohnten Wohn- und Schlafräume in der bisherigen Wohnung. Bei zweimaligem Umzug ist Bemessungsgrundlage für beide Umzüge die ursprünglich aufgegebenene Wohnung.
- 1.2 Bemessungsgrundlage für die unter Ziffer 1.4 angegebenen pauschalierten Umzugsnebenkosten ist die Zahl der Wohn- und Schlafräume in der Ersatzwohnung. Wenn die Ersatzwohnung größer ist als die bisherige Wohnung und zudem die wohnungsgesetzlichen Höchstgrenzen gemäß Teil 3 Nummer 3 der Durchführungshinweise des baden-württembergischen Wirtschaftsministeriums, heute Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden Württemberg, zum Landeswohnraumförderungsgesetz (DH-LWoFG) vom 31. Juli 2010 hinsichtlich der Raumzahl bzw. der Wohnfläche überschreitet, so bleiben die zusätzlichen Zimmer bei der Berechnung der Umzugsnebenkosten-Pauschale unberücksichtigt.

Als angemessen gelten folgende Wohnungsgrößen:

bis zu 45 m² mit bis zu 2 Wohnräumen für die Nutzung durch eine Person,
bis zu 60 m² mit bis zu 3 Wohnräumen für die Nutzung durch zwei Personen,
bis zu 75 m² mit bis zu 4 Wohnräumen für die Nutzung durch drei Personen,
bis zu 90 m² mit bis zu 5 Wohnräumen für die Nutzung durch vier Personen,
bis zu 105 m² mit bis zu 6 Wohnräumen für die Nutzung durch fünf Personen.
Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person erhöht sich die Wohnfläche um 15 m² und einen weiteren Wohnraum, wobei auch in absehbarer Zeit hinzukommende Haushaltsangehörige zu berücksichtigen sind.

1.3 Zimmer bis 8 m² zählen als halbe Zimmer. Sollte bei der Berechnung ein halbes Zimmer zu berücksichtigen sein, so gilt der Mittelwert aus den Pauschalsätzen für die nächst größere und kleinere Wohnung.

1.4 Pauschalsätze

	Umzugskosten- pauschale	Umzugsnebenkosten- pauschale
1 Zimmer ohne eigene Küche	378,00 Euro	504,00 Euro
Wohnung mit 1 Wohn-/Schlafzimmer	567,00 Euro	731,00 Euro
Wohnung mit 2 Wohn-/Schlafzimmer	819,00 Euro	895,00 Euro
Wohnung mit 3 Wohn-/Schlafzimmer	1.071,00 Euro	1.058,00 Euro
Wohnung mit 4 Wohn-/Schlafzimmer	1.197,00 Euro	1.222,00 Euro
Wohnung mit 5 Wohn-/Schlafzimmer	1.323,00 Euro	1.386,00 Euro

1.5 Wenn die Antragstellenden aufgrund der Umstellung auf eine andere Energieart einen neuen Herd kaufen und anschließen lassen müssen, so erhöht sich die Umzugsnebenkostenpauschale um 384,00 Euro.

1.6 Beim Umzug in eine Zwischenunterkunft werden keine pauschalierten Umzugsnebenkosten erstattet. Notwendige Ausgaben werden auf Nachweis erstattet (vgl. Ziffer 2.2).

1.7 Wenn ein Umzug innerhalb eines Gebäudes stattfindet, reduziert sich die Pauschale für den Umzug um 20 % (Fahrkosten).

2. Leistungen auf Nachweis

Statt einer Pauschale können die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Umzugs- und Umzugsnebenkosten unter nachfolgenden Einschränkungen ersetzt werden. Leistungen auf Nachweis werden im Regelfall nur für einen Umzug innerhalb des Stadtgebietes gewährt.

2.1 Umzugskosten auf Nachweis werden nach Abstimmung mit der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Wohnen, übernommen.

2.2 Umzugsnebenkosten auf Nachweis

- 2.2.1 Umzugsnebenkosten auf Nachweis werden in der Regel nur hinsichtlich derjenigen Ausstattungsgegenstände erstattet, die in der ursprünglichen Wohnung der Antragstellenden vorhanden gewesen sind, in der Ersatzwohnung jedoch unter zumutbaren Bedingungen nicht verwendet werden können.

Handelt es sich um einen Umzug in eine Zwischenunterkunft, so ist es den Antragstellenden zumutbar, Einschränkungen in ihrer persönlichen Raumausstattung hinzunehmen. Zum Beispiel ist es zumutbar die Gardinen der bisherigen Wohnung weiter zu verwenden, auch wenn diese sich an die neue Fenstergröße nicht ganz anpassen lassen.

- 2.2.2 Bezogen auf den einzelnen Gegenstand wird in der Regel höchstens ein Betrag erstattet, der einer mittleren Preislage entspricht. Die mittlere Preislage pro Mengeneinheit wird vom Amt für Stadtplanung und Wohnen festgelegt.
- 2.2.3 Ein gewerblicher Arbeitslohn wird (abgesehen vom Transport des Haushalts) nur hinsichtlich der Tätigkeiten erstattet, die die Antragstellenden zumutbar nicht selbst ausführen können oder dürfen.
- 2.2.4 Die Erstattung der Umzugsnebenkosten auf Nachweis wird in der Regel auf das 2,5-fache der entsprechenden Umzugsnebenkostenpauschale gemäß Ziffer 2.1.4, bei Hilfebedürftigen, insbesondere alten oder behinderten Antragstellenden, auf das 3,5-fache beschränkt. Über diesen Rahmen hinaus können auf Nachweis die Kosten für die Anschaffung eines Herdes mittlerer Preislage und den Anschluss erstattet werden, wenn dies aufgrund der Umstellung auf eine andere Energieart notwendig ist.

3. Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen können auf Nachweis erstattet werden:

- 3.1 Notwendige Maklerkosten in ortsüblicher Höhe und notwendige Inseratskosten für die Beschaffung von angemessenen Ersatzräumen können erstattet werden.
- 3.2 Bei notwendiger Zwischenunterbringung kann der Unterschiedsbetrag zwischen der Nettomiete der bisherigen und der Übergangswohnung bis zum Angebot einer zumutbaren Ersatzwohnung, längstens jedoch für 24 Monate übernommen werden.
- 3.3 Bei besonderer sozialer Härte kann der Unterschiedsbetrag zwischen der Nettomiete der bisherigen und der Zielwohnung übernommen werden, längstens jedoch für 24 Monate.
- 3.4 Die Mietkaution (mit Abtretungserklärung der Antragstellenden auf die Rückzahlung der Kautions zu Gunsten der Stadt Stuttgart) kann übernommen werden.

3.5 Bei nicht zu verhindernder doppelter Mietbelastung durch den Umzug kann den Antragstellenden eine Unterstützungsleistung in Höhe von höchstens drei Nettomieten gewährt werden. Die gewährte Unterstützungsleistung bezieht sich auf die geringere Nettomiete. Der Anspruch auf die Leistungen aus Absatz 3.2 und 3.3 verringert sich um den über Absatz 3.5 abgedeckten Zeitraum.

4. Rückforderung von Leistungen

Leistungen können zurückgefordert werden, wenn die Antragstellenden Leistungen durch falsche Angaben erwirkt haben.

5. Diese Richtlinien treten nach Beschluss des gemeinderätlichen Ausschusses für Umwelt und Technik in Kraft und ersetzen die bisherige Fassung vom 03.06.2014.